

Satzung
der Stadt Heidelberg über Gehwegreinigungsgebühren
(Gehwegreinigungsgebührensatzung - GGS)

vom 24. Juli 2018
(Heidelberger Stadtblatt vom 1. August 2018)

Auf Grund des § 41 des Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 1992 (GBl. S. 329, ber. S. 683), das zuletzt durch Artikel 67 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 107) geändert worden ist, des § 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. November 2017 (GBl. S. 592, 593) geändert worden ist, und des § 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 6. März 2018 (GBl. S. 65, 73) geändert worden ist, hat der Gemeinderat am 24. Juli 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Reinigungs- und Gebührenpflicht

- (1) Der Stadt Heidelberg obliegt es im Rahmen des § 41 des Straßengesetzes als öffentlich-rechtliche Pflicht, Straßen (Fahrbahnen und Gehwege) innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten zu reinigen.
- (2) Sie erhebt von den Anliegern eine Gebühr für die Reinigung der Gehwege von Straßen im Sinne von Absatz 1, die in dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Straßenverzeichnis aufgeführt sind.

Dabei gelten als Gehwege auch

- a) entsprechende Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 2 m, falls Gehwege auf keiner Straßenseite vorhanden sind,
 - b) entsprechende im Straßenverzeichnis aufgeführte Flächen von Fußgängerbereichen oder verkehrsberuhigten Bereichen in einer Breite von 2 m,
 - c) gemeinsame Rad- und Gehwege; dies sind die der gemeinsamen Benutzung von Radfahrern und Fußgängern gewidmeten und durch Verkehrszeichen gekennzeichneten Flächen, die nicht Bestandteil einer anderen öffentlichen Straße sind,
 - d) Treppenwege; dies sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Fußwege mit Treppen, die nicht Bestandteil einer anderen öffentlichen Straße sind.
- (3) Die Gehwege werden insbesondere von Abfällen, Schmutz, Unkraut und Laub gereinigt. Die Bestimmung der jeweils erforderlichen Reinigungsmaßnahmen und des Zeitpunktes ihrer konkreten Durchführung obliegt ausschließlich der Stadt.

§ 2
Gebührenpflichtige Personen

- (1) Die Gebühren werden von den Eigentümern der Grundstücke erhoben, die an einer zu reinigenden Straße (Weg, Platz) liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben (Straßenanlieger). Als Straßenanlieger gelten auch die Eigentümer solcher Grundstücke, die

von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 Meter, bei besonders breiten Straßen nicht mehr als die Hälfte der Straßenbreite beträgt. Die in Satz 2 genannten unbebauten Flächen werden im Rahmen dieser Satzung wie Bestandteile der Straße, entlang der sie gelegen sind, behandelt. Eigentümer von Grundstücken, die an einer öffentlichen Straße liegen, aber aus tatsächlichen, nicht im Einflussbereich des Grundstückseigentümers liegenden Gegebenheiten oder aus rechtlichen Gründen keine Möglichkeit haben, zu dieser einen Zugang herzustellen, sind nicht Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung.

Soweit selbständige Grundstücke in Privatbesitz befindliche Stichwege darstellen, werden für sie keine Gebühren erhoben.

- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte bzw. Wohnungserbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig.
- (3) Wohnungs- bzw. Teileigentümer sind als Miteigentümer des jeweiligen Grundstücks gebührenpflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum ist neben dem Wohnungs- oder Teileigentümer auch der teilrechtsfähige Verband der Wohnungseigentümergeinschaft Gebührensschuldner.
- (4) Mehrere Gebührenschriftliche haften als Gesamtschuldner.
- (5) Beim Wechsel des Gebührenschriftliche geht die Gebührenschriftliche mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschriftliche über. Den Wechsel haben der bisherige und der neue Gebührenschriftliche unverzüglich der Stadt anzuzeigen und gegebenenfalls nachzuweisen.
- (6) Die Gehwegreinigungsgebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Absatzes 2 auf dem Erbbaurecht oder im Falle des Absatzes 3 auf dem Wohnungs- bzw. Teileigentum.
- (7) In Straßen mit einseitigem Gehweg trifft die Gebührenschriftliche nur den Straßenanlieger, dessen Grundstück an den Gehweg grenzt oder zu ihm einen Zugang oder eine Zufahrt hat.

§ 3

Entstehen, Erlöschen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gehwegreinigungsgebühr wird für ein Kalenderjahr erhoben und durch einen Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebührenschriftliche entsteht erstmals mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Die anschließende fortlaufende jährliche Gebühr entsteht jeweils zum 1. Januar des Kalenderjahres. Die Gebührenschriftliche erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die regelmäßige Reinigung der Straße eingestellt wird.
- (3) Die Gebühren für ein Kalenderjahr gemäß § 5 werden jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel zur Zahlung fällig.
- (4) Wird die Gehwegreinigung durch Betriebsstörungen, höhere Gewalt oder sonstige Betriebsunterbrechungen (z. B. Feiertage, Streik, Behinderung durch Eis und Schnee) vorüberge-

hend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

- (5) Ist eine Reinigung in Ausnahmefällen aufgrund einer durch die Stadt durchgeführten Bau-
maßnahme länger als zwei Monate unterblieben, so wird die Gebühr für diesen Zeitraum
nicht erhoben.

§ 4 Bemessungsgrundlagen

- (1) Bemessungsgrundlage für die Gehwegreinigungsgebühr ist die Straßenfrontlänge der
Grundstücke sowie ihre Zugehörigkeit zu einer jeweiligen Reinigungsklasse. Die Reini-
gungsklassen, die sich nach Häufigkeit der Reinigung und dem Verschmutzungsgrad der
Gehwege richten, sind im Straßenverzeichnis festgelegt. Auch für Treppenwege ergibt sich
die Bemessungsgrundlage aus Satz 1.
- (2) Straßenfrontlänge ist bei an der Straße liegenden Grundstücken (Direktanliegergrundstücke)
die tatsächliche Länge der Grundstücksseite entlang der Straße. Die Straßenfrontlänge stellt
hierbei die Strecke dar, die sich aus der Verbindung der Schnittpunkte der beiden seitlichen
Grundstücksgrenzen mit der jeweiligen Straße ergibt. Bei mehr als zwei Schnittpunkten sind
für die Festlegung der Straßenfrontlänge die am weitesten auseinanderliegenden Schnittpunkte
maßgebend. Bei einem Grundstück, das mit weniger als zwei Drittel seiner längsten
Ausdehnung an der gereinigten Straße liegt, gilt als Straßenfrontlänge zwei Drittel der
längsten Ausdehnung des Grundstücks parallel zu der zu reinigenden Straße abzüglich ein
Viertel des Unterschieds von zwei Drittel der längsten parallelen Ausdehnung zur tatsächlichen
Länge entlang der Straße. Die Regelungen unter diesem Absatz gelten auch für
Grundstücke im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 2 dieser Satzung.
- (3) Als Straßenfrontlänge gilt bei einem nicht an der Straße liegenden, aber durch die Straße
erschlossenen Grundstück (Hinterliegergrundstück) die Hälfte der längsten Ausdehnung des
Grundstücks parallel zur gereinigten Straße.
- (4) Liegt ein Direktanliegergrundstück an mehreren gereinigten Straßen an (insbesondere Eck-
grundstück) oder wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere gereinigte Straßen er-
schlossen, werden die jeweiligen Straßenfrontlängen entlang der gereinigten Straßen nach
Absätzen 2 und 3 jeweils nur mit dem Faktor 0,7 angerechnet; den dadurch entstehenden
Gebührenaufschlag von jeweils 0,3 der jeweiligen Straßenfrontlänge trägt die Gemeinde.
- (5) Bei der Feststellung der Straßenfrontlänge werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm auf
volle Meter abgerundet und Bruchteile eines Meters über 50 cm auf volle Meter aufgerun-
det.

§ 5 Höhe der Gebühren

- (1) Die Gebühr je Meter Straßenfrontlänge beträgt

in Reinigungsklasse 1	4,12 € jährlich bei 1 Reinigung je Woche,
in Reinigungsklasse 3	12,36 € jährlich bei 3 Reinigungen je Woche,
in Reinigungsklasse 5	20,60 € jährlich bei 5 Reinigungen je Woche,

in Reinigungsklasse 7

28,84 € jährlich bei 7 Reinigungen je Woche.

- (2) Werden Gehwege über das übliche Maß hinaus verunreinigt, so gilt § 42 des Straßengesetzes.

§ 6

Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gehwegreinigungsgebührensatzung vom 24. Februar 1994 (Heidelberger Stadtblatt vom 3. März 1994) mit allen späteren Änderungen außer Kraft.